

Bekanntmachung der Stadt Zeitz

Aufstellungsbeschluss zur Erstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Westplatz im Ortsteil Nonnewitz

Der Stadtrat der Stadt Zeitz hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt für den Bereich Westplatz in der Gemarkung Nonnewitz, Flur 2, Flurstücke 97/6; 97/5; 744/97; 745/97; 747/97; 97/4; 750/97; 766 und 751/97 ist eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung) zu erarbeiten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortüblich bekanntzumachen.

Thieme
Oberbürgermeister

Zeitz, 09. Juli 2021

**Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich Westplatz in Nonnewitz**

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf der Ergänzungssatzung und der Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 09.08.2021 bis 10.09.2021

im Fachbereich technisches Zeitz, Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Zeitz, Zimmer 303
Altmarkt 16 (Gewandhaus), 06712 Zeitz während folgender Dienststunden:

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr	und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr	und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr	

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb dieser Uhrzeiten öffentlich aus.

Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des SARS - CoV -2- Virus (Corona-Virus) hängt die Ergänzungssatzung zusätzlich während der Auslegungsfrist im Eingangsbereich des Gewandhauses (Altmarkt 16, 06712 Zeitz) öffentlich aus. Dieser Eingangsbereich ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

Auskünfte dazu erhalten Sie zu den angegebenen Zeiten bzw. nach Vereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung unter der Telefonnummer 03441 83436 (Herr Villiers; christian.villiers@stadt-zeitz.de) oder 03441 83435 (Frau Bauch; simone.bauch@stadt-zeitz.de).

Während dieser Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert werden und können Anregungen bzw. Hinweise schriftlich bzw. per E-Mail (Stadtplanung@stadt-zeitz.de) geäußert oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben werden.

Des Weiteren können die Unterlagen im Internet unter www.zeitz.de (unter Aktuelles und Bauen und Wohnen) und https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html eingesehen werden.

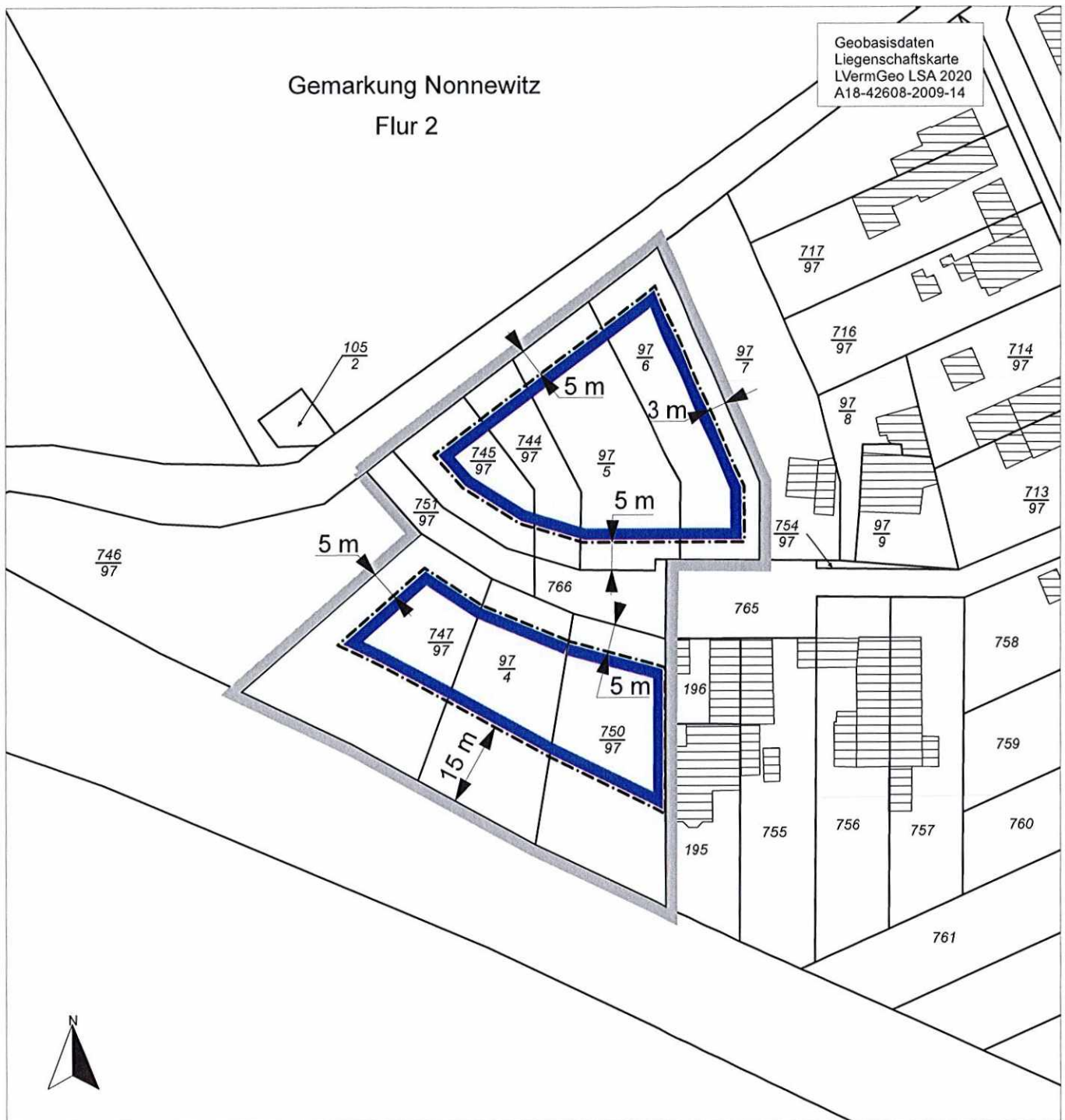
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden entsprechend § 3 Abs.2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Hinweis: Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Thieme
Oberbürgermeister

Zeitz, 09. Juli 2021



Planzeichenverordnung

- Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung
- Baugrenze
- Abstandsmaße

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Bebauung
- Flurstückbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenzen